

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

FÜR KAUF-, WERKLIEFER- UND WERKVERTRÄGE DER LSW NETZ GMBH & CO. KG

§ 1 GELTUNGSBEREICH, PARTEIEN UND GEGENSTAND DES VERTRAGES, RANGFOLGE

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Einkäufe/Bestellungen der beauftragenden LSW Netz GmbH & Co. KG („AG“) gegenüber den Auftragnehmern soweit der Leistungsgegenstand des Lieferanten nicht die Erbringung von IT-Dienstleistungen betrifft. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden ergänzt durch die jeweiligen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG soweit es sich um Technische Anlagen, der Planung, Überwachung und Gutachtertätigkeiten oder um Bauleistungen handelt.
- 1.2. Der „Vertrag“ besteht aus den Bestimmungen des Vertrages, der korrespondierenden Bestellung, den in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, diesen AEB sowie den einschlägigen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - 1.2.1. die Bestimmungen des Vertrages und/oder der Bestellung mit den ggf. vereinbarten Anlagen zum Datenschutz sowie Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz,
 - 1.2.2. die in dem Vertrag oder der Bestellung ausgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
 - 1.2.3. diese AEB mit den jeweiligen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten den AG auch dann nicht, wenn der AG ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AEB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn der AG sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.4. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 BESTELLUNGEN UND SONSTIGE VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 2.1. Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber dem AG unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG in Textform.
- 2.3. Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte des AG zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht von AG, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden.

§ 3 BESCHAFFENHEIT DER LEISTUNGEN, PERSONAL

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird dem AG auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.

- 3.5. Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- 3.6. Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- 3.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetztes Personal nur mit sorgfältiger Rücksicht auf die Interessen von AG zu ändern. Etwaige Mehraufwände trägt der Auftragnehmer (z. B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile). Der Auftragnehmer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.
- 3.8. Während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer vorgenommene Einstufungen eingesetzter Personen in eine höhere Qualifikationsstufe lassen die Vergütungspflichten für Vertragsleistungen unberührt.
- 3.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche ausschließlich der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

§ 4 LEISTUNGSEMPFÄNGER

- 4.1. Leistungsempfänger sind alle Nutzer.
- 4.2. Mit „Nutzer“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die vom AG zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können insbesondere Kunden und Mitarbeiter von AG sowie vom AG beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

§ 5 ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN, INTEGRITÄT UND COMPLIANCE, ARBEITSSICHERHEIT

- 5.1. Der Auftragnehmer verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die der AG sich verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem AG bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen des AG im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3. Für den AG sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Der AG misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG einsetzt ebenfalls daraufhin verpflichten.
- 5.4. Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen des AG erbracht werden, gilt Folgendes: Der AG erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber dem AG entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 5.5. Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei dem AG auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 5.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere für das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.
- 5.7. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.

§ 6 LEISTUNGSZEIT

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird den AG unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit dem AG einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des AG kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

§ 7 LEISTUNGSORT/TRANSPORT

- 7.1. Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle des AG zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- 7.2. Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Schrift- oder Textform auf Rechnung des AG erfolgt, sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsbedingungen vereinbart sind. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 7.3. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 7.4. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 7.5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger Zustimmung vom AG in Schrift- oder Textform berechtigt.
- 7.6. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.
- 7.7. Der AN ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung sowie Entsorgung von bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfällen und Verpackungsmaterialien verpflichtet. Auf Verlangen ist dem AG ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung vorzulegen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.
- 7.8. Lieferungen sind in handelsüblicher Weise anzuliefern, jedenfalls umweltfreundlich und so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Eine ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der gelieferten Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten, ist sicherzustellen. Verpackungen können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden oder die Entsorgung berechnen.

§ 8 ABNAHME/EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 8.1. Die Leistungen werden durch AG ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist in Schriftform zu protokollieren. Entgegen § 341 Abs. 3 BGB kann AG etwaige Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung des Auftragnehmers geltend machen. Teilabnahmen finden nur statt, wenn AG dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform wünscht.
- 8.2. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. der Baustelle auf AG über, soweit AG nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

§ 9 MÄNGELRÜGE

Bei der Lieferung von Waren, die AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

§ 10 DOKUMENTATION

- 10.1. Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen an AG Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, zu übergeben.
- 10.2. Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, u.a.:
- Hersteller,
 - Typ,
 - Bestell- / Artikel- / Identnummer,
 - Abmessungen,
 - Werkstoff,
 - Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG, RÜCKGRIFF DES UNTERNEHMERS, VERJÄHRUNG

- 11.1. Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 11.2. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG. Weisen mehrere nach dem Stand der Technik gleichartige Teile einer Lieferung Mängel auf, handelt es sich insoweit um eine unzulässige Teilleistung. Bei einer solchen unzulässigen Teilleistung ist der Auftragnehmer insgesamt verpflichtet, sämtliche Teile dieser Lieferung – auch solche, bei denen noch kein konkreter Mangel festgestellt ist – zurückzunehmen.
- 11.3. Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Aufwendungen nach §§ 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie der für die Nacherfüllung erforderlichen Nebenleistungen werden vom Auftragnehmer getragen. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 11.4. Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 11.5. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 11.6. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche vom AG innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die AG seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Des AG gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.7. Bevor der AG einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist AG berechtigt, den Auftragnehmer darüber zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Schriftform zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme dann nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von AG tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von AG geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.8. Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten des AG und lassen sonstige Rechte unberührt.
- 11.9. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung.

§ 12 NUTZUNGSRECHTE

Der AG darf die Vertragsleistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Unternehmensbereich und für die Leistungsempfänger uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den AG oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Vertragsleistungen und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

§ 13 SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den AG und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.
- 13.2. Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder dem AG das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des AG bleiben hiervon unberührt.

§ 14 MITWIRKUNGSPFLICHTEN VOM AG

Mitwirkungspflichten vom AG bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen vom AG als Obliegenheiten vereinbart.

§ 15 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 15.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.2. Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; Bestellnummern und, sofern vorhanden, Bestellpositionsnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Weitere Informationen finden sich unter www.lsw-netz.de/unternehmen/einkauf-und-logistik.
- 15.3. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- 15.4. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.
Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 15.5. Der Auftragnehmer ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 15.1 bis 15.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 15.6. Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
- 15.7. Die Übermittlung der Rechnung durch den AG kann sowohl in Text- oder Schriftform erfolgen.
- 15.8. Werden erhaltene Rechnungen/Gutschriften aufgrund der Nicht-Erfüllung von fachlichen, gesetzlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen vom AG nicht akzeptiert, erfolgt die Rücksendung dieser Belege an den Auftragnehmer.
- 15.9. Zahlungen vom AG gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.

§ 16 SUBUNTERNEHMER

- 16.1. Ohne die vorherige Zustimmung vom AG in Schrift- oder Textform darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung vom AG in Text- oder Schriftform.
- 16.2. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeiterlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben.
- 16.3. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
- 16.4. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

- 16.5. Der AG hat das Recht, einen bestimmten Subunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 16.6. Setzt der Auftragnehmer Arbeitskräfte ohne vorherige Zustimmung gem. Ziffer 16.1 als Subunternehmer ein oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflichten gem. Ziffer 16.2, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 17 VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

§18 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Aus Vertragsverhältnissen mit dem AG kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 19 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 19.1. Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung oder den dazugehörigen Unterlagen (Vertrag o. Ä.) geregelt.
- 19.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für den AG insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 23 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.

§20 PFLICHTEN NACH BEENDIGUNG

- 20.1. Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags dem AG – sofern nicht anderweitig vom AG verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an den AG oder vom AG bestimmte Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch des AG stattdessen löschen. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches vom AG entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.
- 20.2. Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer, die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 20.3. Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 20.1 genannten Informationen, oder soweit der AG auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und dem AG die Löschung in Textform anzeigen.
- 20.4. Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch den AG oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung dem AG oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich der AG, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

§ 21 GEHEIMHALTUNG

- 21.1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („Vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 21.2. Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 23 vorrangig.
- 21.3. Der Auftragnehmer wird nur solchen Mitarbeitern und Dritten Zugang zu Vertraulichen Informationen des AG gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 21.4. Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 21.5. Der Auftragnehmer unterrichtet den AG unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 21.
- 21.6. Die Pflichten aus dieser Ziffer 21 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 21.7. Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

§ 22 SICHERSTELLUNG DER DISKRIMINIERUNGSFREIEN VERWENDUNG VON INFORMATIONEN LAUT § 6 a ENWG

- 22.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
- Namen von liefernden Händlern,
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden,
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
- Informationen über inaktive Hausanschlüsse,
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.

- 22.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 6 a EnWG zu verpflichten.
- 22.3. Die Regelungen der Ziffern 21 und 23 bleiben unberührt.
- 22.4. Zur Sicherstellung der Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten des AG hat der AN, dessen Dienstleistung Unbündlingrelevanz besitzt, alle Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des informationellen Unbundlings sicherzustellen (Anlage 1).

§ 23 DATENSCHUTZ, INFORMATIONSSICHERHEIT

- 23.1. Der AG verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen AG und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.
- 23.2. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der AG die für dieses Vertragsverhältnis relevanten Daten für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten speichern und nach deren Ablauf löschen. Ausgenommen sind die gemäß nachstehendem Absatz 3 vom AG gespeicherten personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers.
- 23.3. Die vom Auftragnehmer überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers werden durch den AG solange in einer Datenbank gespeichert und zum Zwecke der Vornahme möglicher weiterer Bestellungen vom AG beim Auftragnehmer verwendet, bis Auftragnehmer oder AG an einer weiteren Geschäftsbeziehung nicht mehr interessiert sind.
- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, falls an einer weiteren Geschäftsbeziehung mit dem AG kein Interesse mehr besteht.

- 23.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß dem bei Abschluss der jeweiligen Bestellung unter <https://www.lsw-netz.de/unternehmen/einkauf-und-logistik/> abrufbaren Merkblatt „Verpflichtung zur Informationssicherheit“ darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der AG Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeiten. Sofern Sie selbst unser Vertragspartner sind und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfallen, gelten diese Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten auch für Sie.
- 23.5. Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag des AG,
 - zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und AG
- vom AG offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen des Merkblatts „Verpflichtung zur Informationssicherheit“ zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.

§ 24 VERÖFFENTLICHUNG/WERBUNG

Eine Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Schriftform. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit dem AG stehen.

§ 25 GERICHTSSTAND, VERTRAGSSPRACHE, ANWENDBARES RECHT, FEIERTAGE, SCHRIFTFORM

- 25.1. Der Gerichtsstand ist Wolfsburg.
- 25.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 25.3. Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen vom AG ausschließlich in der Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 25.4. Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes elektronisches Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderungen der Daten erkennbar ist.
-